

**Satzung des VzF Taunus e. V.  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten Oberursel**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte (Kleinkindgruppe, Kindergarten, Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Benutzung von Kindergarten und Kinderhort für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

	<i>Kindergarten Weißkirchen</i>	<i>Kindergarten Weißkirchen</i>	<i>Kindergarten Eichw. + Oberst.</i>	<i>Kindergarten Eichw. + Oberst.</i>	<i>Schülerhort</i>
1 Kind	Halbt. m. Essen	Ganztags	Halbt. m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	0,00 €	186,00 €	46,00 €	186,00 €	280,00 €
Essengeld	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 €</b>	<b>286,00 €</b>	<b>146,00 €</b>	<b>286,00 €</b>	<b>380,00 €</b>
GK-Erm. ab 2 Kinder	Halbt. m. Essen	Ganztags	Halbt. m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	0,00 €	130,20 €	32,20 €	130,20 €	196,00 €
Essengeld	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 €</b>	<b>230,20 €</b>	<b>132,20 €</b>	<b>230,20 €</b>	<b>296,00 €</b>
GK-Erm. ab 3 Kinder	Halbt. m. Essen	Ganztags	Halbt. m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	0,00 €	74,40 €	18,40 €	74,40 €	112,00 €
Essengeld	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 €</b>	<b>174,40 €</b>	<b>118,40 €</b>	<b>174,40 €</b>	<b>212,00 €</b>

Für die Benutzung der Kleinkindgruppen für Kinder unter 3 Jahren ist die monatliche Gebühr einkommensabhängig. Die Festsetzung der einkommensabhängigen Stufe kann nur über die Stadt Oberursel erfolgen, die dem VzF die ermittelte Stufe und deren Gültigkeit mitteilt. Die entsprechende Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Oberursel.

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

Stufe	zu versteuerndes Einkommen bis
1	60.000,00 €
2	72.000,00 €
3	96.000,00 €
4	120.000,00 €
5	150.000,00 €
6	über 150.000,00 €

**Kostenbeiträge Kleinkindgruppe**

Ziffer	Betreuungsumfang	Kita	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1	Modul 1. Monat	WK+OS+EW	248,00 €	304,00 €	345,00 €	373,00 €	400,00 €	428,00 €
5	8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	WK	414,00 €	506,00 €	575,00 €	621,00 €	667,00 €	713,00 €
6	über 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	OS + EW	426,00 €	520,00 €	591,00 €	639,00 €	686,00 €	733,00 €
	Kita-Legende:	EW - VzF Kita Eichwäldchen OS - VzF Kita Oberstedten WK - VzF Kita Weißkirchen						

Zuzüglich zum Betreuungsentgelt werden die Speisen und Getränke mit 100,00 € monatlich pro Kind berechnet, und in der Kleinkindgruppe mit 85,00 €.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich für zwei Kinder die Betreuungsgebühr ohne Essen auf 70% der Gebühren. Bei 3 Kindern, die zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr ohne Essen pro Kind auf 40 % der Gebühren. Jedes weitere Kind wird von der Zahlung der Betreuungsgebühr freigestellt. Für die Anerkennung der Geschwisterkindregelung ist von den Eltern eine Bescheinigung über die vorläufige Dauer in der Betreuungseinrichtung des älteren Kindes anzufordern und der Geschäftsstelle des VzF vorzulegen. Scheidet ein älteres Kind aus der Kita aus, so ist dies der Geschäftsstelle des VzF umgehend mitzuteilen. Versäumen Eltern diese Mitteilung, so wird die zu viel gewährte Geschwisterermäßigung zwei Jahre rückwirkend eingefordert.
3. Als Familie gelten Unterhaltsverpflichtete mit eigenen oder sonstigen ständig in ihrem Haushalt lebenden Kindern, für die sie zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

### **Freistellung der Kindertagesstättengebühren täglich 6 Stunden für Über-3-Jährige**

1. Die gesetzliche Grundlage dafür ist durch das KiFöG geregelt. Die jeweilige Differenz zum 6-stündigen Freistellung ist weiterhin von den Eltern zu zahlen, zuzüglich Mittagstischverpflegung.

### **Zahlung der Gebühren**

1. Die Beitragsgebühr und das Essensgeld sind am Monatsanfang spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertagesstätte, außerhalb der Schließungszeiten, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen nicht besuchen, können nach vorherigem Antrag (bei Krankheit danach) die Beitragsgebühren und das Essensgeld nach Ermessen ermäßigt werden. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des VzF Taunus zu richten. Das Essensgeld ist pauschaler Bestandteil des gesamten Betreuungsentgeldes und deshalb auch in der Schließungszeit zahlungspflichtig.
2. Bei Erstaufnahme eines Kindes unter 3 Jahren während des laufenden Monats in eine Kleinkindgruppe werden die Betreuungsgebühren nach Ziffer 1 der jeweiligen Einkommensstufe erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (über 3 Jahre) und Schülerhort während des laufenden Monats ist der Monat voll zu zahlen.
3. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
4. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.
5. Wird von der gebuchten Verpflegung kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung.
6. Alle Vertragsänderungen incl. Kündigungen werden schriftlich von der Geschäftsstelle bestätigt.
7. Die Beitreibung fälliger Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Nichtzahlung berechtigt den Träger nach 3 Monaten zur Kündigung des Betreuungsplatzes.

### **Zuschüsse zu den Gebühren**

1. Der Hochtaunuskreis zahlt Zuschüsse zu den Gebühren und Essensgeld nach Maßgabe ihrer Richtlinien. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss.

Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

2. Anträge für die Betreuungsgebühren sind an den Hochtaunuskreis, Fachbereich 50.00 Kinder und Jugend, Postfach 1941, 61289 Bad Homburg zu richten.  
Anträge für das Essengeld sind an den Hochtaunuskreis, Kommunales Jobcenter und Geschäftsbereich Soziales, Postfach 1941, 61289 Bad Homburg zu richten.  
Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Hochtaunuskreises.
3. Der VzF behält sich vor, das Betreuungsentgelt/die Essensgebühr bei notwendigem Anpassungsbedarf für die Zukunft neu festzusetzen, insbesondere bei entsprechender Änderung der „Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten“.

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Oberursel, den 15.01.2026



Vogel  
Geschäftsführer